

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1517/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/68 14 02	Datum 22.08.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.09.2011			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Park- und Verkehrsausschuss	Vorberatung	22.09.2011	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	18.10.2011	Ö
Stadtrat	Entscheidung	02.11.2011	Ö

Betreff: Zustimmung der Stadt Mainz als Gesellschafter der ivm (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) GmbH zum Beitritt des RMV
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 26.08.2011 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete
Mainz, 20.09.2011 gez. Beutel Jens Beutel Oberbürgermeister

1. Der **Park- und Verkehrsausschuss/der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen** empfiehlt dem **Stadtrat**, dem Beitritt des RMV zur ivm GmbH zuzustimmen und auf das anteilige Vorkaufsrecht einer Stammkapitaleinlage in Höhe von 30.500 € zu verzichten.
2. Der **Stadtrat** stimmt dem Beitritt des RMV zur ivm GmbH zu und verzichtet auf das anteilige Vorkaufsrecht einer Stammkapitaleinlage in Höhe von 30.500 €.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) wurde nach einer dreijährigen Vorbereitungszeit am 1.07.2005 von den Landkreisen und den Städten in der Region Frankfurt RheinMain (zu der auch Mainz zählt) sowie den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz gegründet. Die ivm erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Partnern der Region Grundlagen für ein integriertes, intermodales Verkehrs- und Mobilitätsmanagement.

Die ivm GmbH möchte künftig ihr Profil und Themenspektrum unter anderem auch im Bereich ÖPNV vertiefen. Da der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) als regionaler Tarif- und Verkehrsverbund das Gebiet der Gesellschafter der ivm vollständig abdeckt, bietet es sich an, diesen für eine enge und effiziente Zusammenarbeit als Gesellschafter aufzunehmen. Aus Sicht der Stadt Mainz bestehen keine Bedenken gegen diesen Schritt.

Auf der Gesellschaftsversammlung der ivm GmbH am 21.12.2010 wurden bereits folgende Beschlüsse einstimmig erfasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stimmt vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse bei den Gesellschaftern dem Beitritt des RMV als Gesellschafter zur ivm GmbH zu.
2. Die Gesellschafterversammlung willigt vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse bei den Gesellschaftern ein, dass der RMV mit dem Erwerb eines Stammkapitalanteiles in Höhe von 30.500 Euro ca. die Hälfte der Geschäftsanteile des Landes Hessen übernimmt.

Die Gesellschafterversammlung des RMV hat wiederum am 16.06.2011 beschlossen, der ivm beizutreten und mit 30.000 Euro (12,4%) ca. die Hälfte der Geschäftsanteile des Landes Hessen (derzeit 60.500 Euro bzw. 25,1%) zu übernehmen.

Nach § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages haben die Gesellschafter der ivm jedoch ein Vorkaufsrecht, wenn Geschäftsanteile zur Disposition stehen:

„In jedem Verfügungsfall steht allen Mitgliedsgesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach §§ 463 ff. BGB entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung am Stammkapital innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu“.

Daher wird mit dem beabsichtigten Verkauf von Geschäftsanteilen des Landes Hessen an den RMV eine Entscheidung der übrigen Gesellschafter darüber ausgelöst, ob diese auf ihr Vorkaufsrecht verzichten.

2. Lösung

Da seitens der Stadt Mainz kein Bedarf und Interesse besteht, zusätzliche Geschäftsanteile an der ivm GmbH zu erwerben, schlägt die Verwaltung den städtischen

Gremien vor, von dem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Auswirkungen: keine

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein